

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgabe: Kiel, den 29. Januar

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerverordnung vom 10. Oktober 1946. Vom 25. Dezember 1946. (S. 1).

II. Bekanntmachungen.

Neubildung der kirchlichen Körperschaften in Lokalfirchengemeinden (S. 1). — Verwendung von Rücklagen zur Wiederherstellung zerstörter Kirchen (S. 2). — Pflege von Gräbern der Altkrieger in Deutschland (S. 2). — Spenden an Kirchen und Wohlfahrtsvereine (S. 2). — Änderung des Kirchensteuerrechts (S. 2). — Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften (S. 2). — Unterrichtung der Mitglieder der Vorläufigen Gesamtsynode (S. 3). — Gemeindeleben (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Lutherfirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kreuzfirchengemeinde in Hamburg-Ottensen (S. 3). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen, Propstei Pinneberg (S. 4). — Evangelischer Presbyterverband für Deutschland (S. 4). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 4).

2 Beilagen: Alphabetisches Sachregister für 1945 und Alphabetisches Sachregister für 1946.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerverordnung vom 10. Oktober 1946.

Vom 25. Dezember 1946.

Einziger Paragraph.

§ 9 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 10. Oktober 1946, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49, erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt für die Kirchengemeinden im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg mit Wirkung vom 1. April

1946 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für den übrigen Teil der Landeskirche wird durch das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmt.

Flensburg, den 25. Dezember 1946.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:

Salfmann.

J.-Nr. 3098 (KL)

BEKANNTMACHUNGEN

Neubildung der kirchlichen Körperschaften in Lokalfirchengemeinden.

Kiel, den 10. Januar 1947.

Auf verschiedene Anfragen nach dem Wahlverfahren in Lokalfirchengemeinden geben wir auf Grund eines Beschlusses des Landeskirchenamts vom gestrigen Tage folgendes bekannt:

1. In Lokalfirchengemeinden, in denen noch jetzt mindestens ein Viertel der Kirchenumlagen von einem oder mehreren adeligen Gütern geleistet wird oder eine alle Gemeindeglieder treffende kirchliche Besteuerung bisher noch nicht eingeführt ist (§ 60 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung), erfolgt gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. 9. 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) die Wahl der Kirchenältesten wie bisher für die einzelnen Klassen nach der im Lokalfirchengesetz für die jeweilige Klasse vorgesehenen Zahl. In diesem Fall entfällt die Berufung von Kirchenältesten durch den Synodalausschuß, da für die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes ausschließlich das Lokalfirchengesetz maßgebend ist.

Sofern der Kirchenvorstand beschließt, die Durchführung der Wahlen mit Rücksicht auf eine von ihm gewünschte Aufhebung des Lokalfirchengesetzes zurückzustellen, ist dem Landeskirchenamt sofort zu berichten.

2. In Kirchengemeinden, die zwar formell noch ein Lokalfirchengesetz haben, in denen jedoch die materiellen Voraussetzungen für ein Lokalfirchengesetz nach § 60 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung inzwischen fortgefallen sind, weil nicht mehr mindestens ein Viertel der Kirchenumlagen von adeligen Gütern geleistet wird und inzwischen eine alle Gemeindeglieder treffende kirchliche Besteuerung eingeführt worden ist, finden die für den 9. März 1947 vorgesehenen Wahlen zu einem späteren Termin statt. In diesen Kirchengemeinden hat der Kirchenvorstand beschleunigt die Aufhebung des Lokalfirchengesetzes zu beschließen und den Beschluß an das Landeskirchenamt zur staatlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Nach Genehmigung des Beschlusses wird ein Termin für die Neuwahl der Kirchenältesten festgesetzt werden, die alsdann ausschließlich nach den Bestimmungen

des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1946 S. 31 ff.) durchzuführen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r t e.

J.-Nr. 74 (Dez. IV)

Verwendung von Rücklagen zur Wiederherstellung zerstörter Kirchen.

Kiel, den 8. Januar 1947.

Nachstehend geben wir ein Schreiben der Reichsbankleitstelle — Hauptverwaltung der Reichsbank für die britische Zone — in Hamburg vom 26. September 1946 zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r t e.

„Seitens der Militärregierung ist entschieden worden, daß die Kirchen auf Grund der Allgemeinen Genehmigung Nr. 5 berechtigt sind, ihre Vermögenswerte zur Wiederherstellung und zum Neuaufbau zerstörter Kirchen zu benutzen.“

J.-Nr. 17 518 (Dez. I)

Pflege von Gräbern der Alliierten in Deutschland.

1. Alle Bürgermeister werden für die hinreichende Pflege der Gräber von Angehörigen der Alliierten auf den Kirchhöfen ihrer Gemeinden bis zu ihrer Eintragung und Zusammenlegung in Service Cemeteries durch die entsprechenden Graves Services verantwortlich gemacht.
2. Alle meine Gräber-Registrierungs-Beamten und die Offiziere der Gräber-Dienststellen wurden beauftragt, auf alle Bürgermeister zu achten, in deren Bereich Gräber von Alliierten nicht zufriedenstellend gepflegt werden. Bisher brauchte aber nur in sehr wenigen Fällen auf eine Vernachlässigung hingewiesen zu werden. Die Bürgermeister werden auch dafür verantwortlich gemacht, daß abgefordert gelegene Gräber und kleine Gruppen von Gräbern innerhalb ihrer Gemeinden sauber gepflegt werden.
3. Für die Unterhaltung von einstweiligen Friedhöfen ist der örtliche Militärkommandant verantwortlich, in dessen Bereich sie liegen.

gez. H. O. Stott

Colonel

DDGRG.

Kiel, den 27. Dezember 1946.

Vorstehende Verfügung des Alliierten Kontrollrats vom 15. Oktober 1946 geben wir den Kirchenvorständen mit dem Ersuchen bekannt, sich die ordnungsmäßige Pflege von Gräbern alliierter Staatsangehöriger auf kirchlichen Friedhöfen anzuordnen zu lassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r t e.

J.-Nr. 17 476

Spenden an Kirchen und Wohlfahrtseinrichtungen.

Landesverwaltung Schleswig-Holstein

— Amt f. Finanzen —

Aktenz.: 851 — II 31 — Schleswig, den 9. Dez. 1946
Stadtfeld

Betr.: Freibeträge für Wohlfahrtsspenden.

Bezug: Rundschreiben Nr. 254 R der Reichsbankhauptstelle Kiel vom 5. 12. 1946.

Durch das vorbezeichnete Rundschreiben ist eine Verfügung der Reichsbankleitstelle vom 30. 11. 1946 — Lgb.Nr. 1257/46 — folgenden Inhalts bekannt gegeben worden:

„Die Militärregierung, Finance Division, Hamburg, hat entschieden, daß Spenden an Kirchen und Wohlfahrtseinrichtungen, die von der Militärregierung ermächtigt sind, Spenden entgegenzunehmen, von nun an bis zur Höhe von 1000 RM je Halbjahr aus gesperrten Konten ohne Stellung eines Antrages mit Vordruck MWG-W (1) gezahlt werden dürfen.“

J. L.:

gez. Dr. Meißner.

An die Landesverwaltung Schleswig-Holstein — Amt für Volksbildung — Kiel.

Kiel, den 23. Dezember 1946.

Vorstehendes Schreiben bringen wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r t e.

J.-Nr. 17 409

Änderung des Kirchensteuerrechts.

Kiel, den 21. Dezember 1946.

Die für den 1. Januar 1947 vorgesehene Neuregelung des Kirchensteuerrechts kann zu diesem Tage noch nicht in Kraft treten, da nunmehr die Landesregierung zu einem Inkrafttreten für diesen Zeitpunkt ihre Zustimmung versagt hat. Eine entsprechende, gemeinsam mit dem Oberfinanzpräsidenten erlassene Bekanntmachung ist zur Veröffentlichung in der am 24. Dezember erscheinenden Ausgabe den Tageszeitungen zugeleitet worden. Die bereits an die Arbeitgeber verteilten Tabellen zum Ablesen der Kirchensteuer sind von den Arbeitgebern zwecks späterer Verwendung aufzubewahren, die noch nicht verteilten Tabellen sind bei den Synodalausschüssen bzw. Kirchenvorständen zurückzuhalten. Der Zeitpunkt, zu dem nunmehr die Neuregelung in Kraft treten soll, wird rechtzeitig bekanntgegeben werden. Es ist nicht damit zu rechnen, daß er vor dem 1. April 1947 liegt.

Die durch die Kirchensteuerrichtlinien 1946 und die hierzu ergangene ergänzende Rundverfügung bis zum 31. Dezember 1946 verfügte Erstarrung des gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Zustandes auf dem Gebiet des Kirchensteuerwesens wird bis zum 31. März 1947 ausgedehnt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r t e.

J.-Nr. 17 352 (Dez. III)

Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften.

Kiel, den 14. Dezember 1946.

In den Orten, in denen infolge der Zerstörung von Stadtteilen die Gemeinden ihre frühere Geschlossenheit verloren

haben, wohnen zahlreiche Gemeindeglieder nicht mehr in ihrem früheren Gemeindebezirk, hatten aber vielfach ihre kirchliche Bindung an ihre alte Gemeinde weiter aufrecht. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in solchen Orten die Gemeindeglieder sich in die Wählerliste derjenigen Gemeinde eintragen lassen — demgemäß auch in dieser Gemeinde ihr Wahlrecht ausüben — in der sie zur Zeit am gottesdienstlichen Leben teilnehmen. Zur Kennzeichnung dieser Sonderfälle empfiehlt es sich, in der Spalte „Wohnung“ der Wählerliste als Zusatz die frühere Wohnung in der alten Gemeinde einzutragen. Diese in die Wählerliste aufgenommenen Gemeindeglieder sind nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) in der betreffenden Gemeinde auch wählbar.

Nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verordnung vom 26. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35) soll der Name des gleichen Bewerbers nur auf einem Wahlvorschlag stehen und muß, wenn mehrere Wahlvorschläge den Namen des gleichen Bewerbers enthalten, die Streichung des Namens auf den anderen Wahlvorschlägen veranlaßt werden. Die hinsichtlich der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten oder Kirchenvertreter durch die Streichung unvollständig werdenden Wahlvorschläge sind bezüglich der übrigenbleibenden Bewerber als gültige Wahlvorschläge zu behandeln.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bü h r k e.

S.-Nr. 16 418 (Dez. I)

Unterrichtung der Mitglieder der Vorläufigen Gesamtsynode.

Riel, den 13. Dezember 1946.

Der von Mitgliedern der Synode geäußerte Wunsch, in stärkerem Maße, als es bisher geschehen ist, über alle wesentlichen Fragen und Vorgänge, die für das Leben der Landeskirche und der Gesamtkirche von Bedeutung sind, unterrichtet zu werden, ist berechtigt, weil anderenfalls die Voraussetzungen für eine fruchtbare Mitarbeit der Synodalen in der Synode nicht in hinreichendem Maße gegeben sind. Es werden deshalb in Zukunft den nichtgeistlichen Mitgliedern der Synode das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt sowie allen Synodalen solche Rundschreiben der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts, die von besonderer Bedeutung sind, zugestellt werden. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Präpste und Pastoren, die in ihrem Bereich wohnhaften nichtgeistlichen Mitglieder der Synode über den Inhalt wesentlicher Rundverfügungen wie überhaupt über bedeutsame kirchliche Fragen laufend, insbesondere auch auf den Propsteisynoden, zu unterrichten und ihnen das Nachrichten- und Verordnungsblatt der EKD regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

Die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode werden andererseits gebeten, sich auch selbst angelegen sein zu lassen, die kirchlichen Fragen zu verfolgen und zu diesem Zweck mit dem zuständigen Geistlichen oder Propsten Fühlung zu halten sowie das Gemeindeblatt „Am Sechrohr der Zeit“ zu beziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bü h r k e.

S.-Nr. 16 221 (Dez. I)

Gemeindeleben.

Riel, den 13. Dezember 1946.

Auf der Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode im September 1946 wurde folgender Antrag gestellt:

„Synode fordert die Pastoren und Kirchenvorstände innerhalb der Landeskirche auf, dafür Sorge zu tragen, daß die aus den Ostgebieten im Raum der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche untergebrachten Gemeindeglieder so bald und so gut als möglich in den Gemeinden heimisch werden. Beide — einheimische und entheimatete Gemeinde — sollen sich zu einer echten Lebensgemeinschaft in Christus Jesus finden. Dazu gehört, 1. daß den zugewanderten Gemeinden die Liturgie der landeskirchlichen Gottesdienste mit ihren eigenen Sätzen und Melodien nahegebracht werde, 2. daß die einheimischen Gemeindeglieder sich verpflichtet wissen an den besonderen kirchlichen Veranstaltungen der zugewanderten Gemeinde ihrerseits teilzunehmen, 3. daß auf gemeinsamen Gemeindeabenden beide Teile sich gegenseitig mit ihrem kirchlichen Leben, ihrer Kirchengeschichte, ihren Sitten und Bräuchen usw. bekannt und vertraut machen.“

Das Landeskirchenamt, dem der Antrag von der Synode überwiesen wurde, hält das Anliegen für berechtigt und bittet die Pastoren, ihren Dienst an den einheimischen und zugewanderten Gemeindegliedern im Sinne des Antrags auszurichten. Die Präpste wollen sich die aus der Begegnung einheimischer und entheimateter Gemeinden für unsere Landeskirche sich ergebenden Aufgaben in Besprechungen auf Pastorenkonferenzen besonders angelegen sein lassen. Die Frage der Liturgie wird zur Zeit von unserer Liturgischen Kammer behandelt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bü h r k e.

S.-Nr. 16 227

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Lutherkirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Altona wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Lutherkirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Riel, den 20. Dezember 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

S.-Nr. 16 651 (Dez. II)

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Altona wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Riel, den 20. Dezember 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r e.

J.-Nr. 17 353 (Dez. II)

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1

Der Seelsorgebezirk Hamburg-Schnelsen wird aus der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen erhoben.

§ 2

(1) Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf mit dem Sitz in Schnelsen geht mit ihrem Inhaber auf die neu gebildete Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen als deren erste Pfarrstelle über.

(2) In der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

(3) Die bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf wird die zweite Pfarrstelle dieser Gemeinde.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Riel, den 19. Dezember 1946.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 16 261

Evangelischer Presseverband für Deutschland.

Riel, den 10. Januar 1947.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland gibt „Die Information“ heraus, die über alle wichtigen kirchlichen Fragen und Ereignisse in Deutschland und im Ausland unterrichtet. „Die Information“, die monatlich zweimal erscheint, kann zum Bezug ab 1. Januar 1947 zum Preise von monatl. 35.— RM beim Evangelischen Presseverband für Deutschland (Göttingen, Jakobikirchhof 1) bestellt werden. Der Kostenbetrag ist auf das Konto des Evangelischen Presseverbandes bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Göttingen, zu überweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r e.

J.-Nr. 17 608 (Dez. I)

Ausföhrung einer Pfarrstelle.

Riel, den 9. November 1946.

Die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben und soll baldmöglichst wieder besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Flensburg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Dienstwohnung ist vorhanden, Ankostenzuschuß wird gewährt.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Bewerbungsfrist vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung.

J.-Nr. 15 004 (Dez. II)

Riel, den 20. Dezember 1946.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube, Propstei Oldenburg, wird mit Bewerbungsfrist bis zum 25. Februar 1947 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Neustadt i. Holst. einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Die bisher gesetzte Frist ist überholt.

J.-Nr. 17 296 (Dez. II)

Riel, den 11. Januar 1947.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll, Propstei Südtondern, wird mit Bewerbungsfrist bis zum 20. Februar 1947 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 225 (Dez. II)